Einigungspapier – 09. März 2026 – 22.45 Uhr

1. Inkrafttreten Entgeltordnung – ab Juni 2026

2. Erhöhung Nachtzuschlag auf 25 % (ab Januar 2028)

3. Samstagszuschlag in der Zeit von 10 bis 20 Uhr (ab Juni 2026)

4. Schrittweise Erhöhung des Samstagszuschlags auf 20 %
   ab Juni 2026: 7 %
   ab Januar 2027 auf 10 %
   ab Januar 2028 auf 20 %

5. Zahlung aller Zuschläge
   ab Januar 2029 – max. Stufe 4 ansonsten Koppelung an TVöD (falls im TVöD vorher eine Regelung kommt)

6. Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 BzTV-N BW
   ab Januar 2028: bis max. Stufe 3
   ab Januar 2030: reguläre Stufe

7. Vertrauensleuteregelung nur für gewerkschaftlich organisierte Vertrauensleute
   ab Januar 2028
   § 16 Absatz 2 Satz 4 neu:
   *Zusätzlich zu § 16 Absatz 2 kann für benannte Vertrauensleute der vertragsschließenden Gewerkschaft in einem Betrieb Freistellung im Umfang eines kalenderjährlichen Stundenkontingents in Höhe von 20 Stunden für jeweils 50 Beschäftigte für gewerkschaftliche Tätigkeiten (außerhalb Aktivitäten im Zusammenhang mit Wahlwerbung für Betriebsrats- und/oder Aufsichtsratswahlen) gewährt werden (Anzahl Beschäftigte / 50 * 20), sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.*

8. Mindestruhezeit von 11 Stunden
   ab Januar 2029: 10,5 Stunden – betrieblich darf Abweichendes (Verkürzung der Mindestruhezeit) geregelt werden; bestehende Regelungen bleiben unberührt

9. Verlängerung der Laufzeit des Manteltarifvertrages aller Regelungen bis Ende Dezember 2029
   Regelungen, die nach dem 31. Dezember 2029 in Kraft treten, gelten abweichend von der Kündigungsfrist.

Stuttgart, den 09. März 2026

für die Arbeitgeber,
KAV Baden-Württemberg

Stephanie Schulze

Sylvana Donath

Gewerkschaft ver.di

Jan Bleckert

Diese Tarifeinigung wird wirksam, wenn sie nicht spätestens bis zum 25. März 2026 12.00 Uhr in Textform gegenüber einer der Vertragsparteien (KAV oder ver.di) widerrufen wird.